

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814
1813**

103 (25.12.1813)

Großherzoglich Badisches

Unzeig e = B l a t t

für den

See, Donau, Biesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 103. Samstag den 25. Dezember 1813.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Vorkehrungs- und Maasregeln wegen ansteckender Krankheiten.

Da die Erfahrung von jeher lehrt, daß lebensgefährliche, die Menschen bedrohende Krankheiten nur, — wenn sie noch nicht allgemein herrschen, sondern noch in ihrem Entstehen sind, mit Zuverlässigkeit in ihrem Keim extirpirt werden können; und in Erwägung, daß bey häufigen Durchmärschen, Cantonirungen u. s. w. fremder Truppen, welche durch Strepazen, Bitterungs-Abwechslung und alle Arten von Mühseligkeiten gar leicht erkranken, die Mittheilung solcher gefährlicher ansteckender Krankheiten sehr zu befürchten ist; so sieht man sich verpflichtet, zur möglichsten Verhütung ansteckender Volkskrankheiten folgende Maasregeln allgemein bekannt werden zu lassen:

Das Vorzüglichste zu Verhütung einer Krankheitsgefahr besteht darin, daß man allzuängstliche Gemüths-Bewegungen von sich entfernt zu halten suche, auch wenn es seyn kann, die Gemeinschaft, die Wohnung und die Nähe dieser Kranken vermeide, und sich vor Berührung derselben, so wie vor dem Gebrauch der durch Schweiß verunreinigten Kleidungsstücke etc. hüte; daß man da, wo Dienst- und Menschenpflicht es gebietet, dergleichen Kranken beyzustehen, so viel möglich in den Zimmern derselben die Reinlichkeit bey den Bett- und den übrigen Geräthschaften erhalte, die Strohsäcke stets mit frischem Stroh ausgefüllt, und die heiße dumpfe Stubenluft durch Zulassung frischer Luft verbessert werde, um dadurch den Ansteckungsstoff weniger schädlich zu machen, und selbst dadurch zu zerstören: daß man die Zimmer, in welchen sich Kranke befunden haben, die aber jetzt leer stehen, fleißig auslüfte, und durch salzsaure Räucherungen reinige, in jenen aber, woselbst sich noch Kranke befinden, eher die Essigdämpfe anwende.

Besonders wird empfohlen, daß man sich in solchen Fällen an seinem eigenen Körper und andern Kleidungsstücken reinlich halte, sich mit Weineisig wasche, einen gewürzhaften erquickenden Essig zum abwechselnden Riechen und Bestreichen bey sich führe, die Oberkleidungen, die man bey Krankendbesuchen angezogen hat, bey der Nachhausekunft an einen abgesonderten Ort zum Auslüften aufhänge, und wo es die Farbe derselben gestattet, durch Dampf und Räucherung reinige; daß man ferner die von Kranken gebrauchten Kleidungen, Bettzeug etc. sogleich in das frische Wasser bringe, auswasche, und in freyer Luft an einen abgesonderten Ort austrockne, solche aber, die gänzlich verdorben, sogleich verbrenne; daß nicht minder, um für die Aufnahme des ansteckenden Stoffs weniger empfänglich zu werden, und um auch den Einfluß der davon verdorbenen Luft zu mindern, die Gesunden in Speise und Trank mäßig

Es ist jedoch auch nicht zu versäumen, das zu nöthiger Stärkung Erforderliche zu sich zu nehmen, da bey Entbehrungen der gewohnten Diät, so wie aber auch bey Ueberdauern von Unverdaulichkeit oder bey Berausungen leicht eine Schwäche in dem Körper erfolgt, die dann die Wirkung der um so leichter geschehenden Ansteckung noch gefährlicher macht.

In Ansehung der Heilung solcher Krankheiten läßt sich übrigens wegen der Verschiedenheit des Grads und des Verlaufs derselben, bey der auch verschiedenen Beschaffenheit der damit befallenen Personen, aus begründeter Bedenklichkeit wegen irgend eines leicht geschehenden Mißbrauchs, auch im Allgemeinen nicht einmal etwas Positives vorschreiben, welches nur der geordnete Arzt in jedem ihm vorkommenden Falle erst dann anzuordnen im Stande ist. Doch so viel sey wohlnehmend erinnert und gewarnt, daß man bey einigem Uebel finden, etwaiger Betäubung, leichten fieberhaften Regungen, außergewöhnlicher Mattigkeit etc. ungefümt, und zumal wenn man vorher bey Kranken gewesen, an den geordneten Arzt sich wende, und dessen Rath einhole, und nicht noch eilige Lage bis zu dem wirklichen Arzneygebrauch hinhalte, wornach oft schon der Grad der Entkräftung und der Krankheit so hoch gestiegen ist, daß die besten Arzneyen zuweilen nicht mehr hinreichen.

Daß man endlich vor allem, was eine Schwäche und Entkräftung zur Folge hat, sich hüte, besonders aber auf eigenen Willen oder auf den Rath eines Unverständigen hin kein Heilverfahren unternehme, am wenigsten ohne Vorschrift eines Arztes den Gebrauch heftig wirkender Brechmittel, oder aller Abführungsmittel, oder auch die Vornahme einer Aderlässe gegen die bey einigen anfänglich sich etwa äussernde starke Fieberhize, sich erlaube. Der bey solchen Krankheiten nur sehr seltene Fall einer nothwendig Anfangs zu bewirkenden Ausleerung kann allein nach hinlänglicher Erkenntniß des Falls von dem ordentlichen Arzt beurtheilt werden.

Wenn diese hier einzeln bemerkten Verhaltensregeln genau beobachtet werden, so wird gewiß bey den Durchmärschen der Truppen kein gefährliches und anstößendes Fieber häufig um sich greifen, ein entstandenes aber nach und nach durch Zerstörung des Ansteckungsstoffs sogar endlich verbannt werden, das bey gegentheiligem Verhalten weiter um sich greifen, und gerade unter den Bewohnern von dem besten Alter einen traurigen Verlust unabwendbar verursachen würde. Jeder also ist sich selbst und seinen Nebenmenschen diese pünktliche Befolgung schuldig.

Karlsruhe den 7. Dezember 1813.

Verfügung des Direktorii des Donaukreises.

(Den Ausgangszoll von Hanfsaamen betreffend.)

Nach einem Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen Erstes Departement von 4. November Nr. 1140. — den Ausgangszoll von Hanfsaamen betreffend — wurde anher eröffnet, daß nach der Generalverfügung vom 1. Juny d. J. Nr. 2117. und 2118. der Ausgangszoll für das neue Malter Hanfsaamen, das nach dem Gewicht berechnet 150 Pfund betrage, mit 56 kr. zu berechnen, und zu erheben seye.

Welches anmit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Willingen den 17. November 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Donaukreises.
F. von Saimb.

Hagon.

Verfügung des Direktorii des Dreisamkreises.

(Den Kurs der kais. öterr. Einlösnngs. Scheine und der russisch. preussisch und französischen Seid. Sorten betreffend.)

R. D. Nr. 18328. Das Großherzogl. Hochpreussische Finanzministerium des II. Depars

tements hat unterm 10. d. M. Nr. 1848. und 1851. wegen des Kurses der kaisert. österr. Einlösung. Scheine, und der Annahme der russischen, preussischen und französischen Geldsorten bey öffentlichen Kassen folgende Entschliessungen ergehen lassen, welche hiemit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht werden.

a. Da der Kurs der Einlösung. Scheine dormalen nur zu 38 kr. Reichs. Währung per Wiener Gulden steht, so können solche auch bis auf weitere Anordnung nicht höher, als zu 38 kr. R. W. bey herrschaftlichen Kassen angenommen werden, sämtliche Lokal. Berrechnungen haben sich also bey ihren Lieferungen an die vorgeschriebene Behörden rücksichtlich solcher Einlösung. Scheine, die sie noch in Befolge der früheren Verfügung vom 29. v. M. zu 40 kr. ausliefern wollen, durch ihre Manualien oder auf sonstige Art auszuweisen, daß sie die Einlösung. Scheine noch vor dem 18. d. M. als der Zeit, wo gegenwärtige Verfügung allgemein bekannt seyn kann, auf herrschaftliche Schuldigkeiten eingenommen haben.

b. Die Einwechselung der Einlösung. Scheine gegen baares Geld, ohne daß zugleich eine Zahlungs. Schuldigkeit damit abgetragen werde, ist ganz untersagt.

c. Eben so ist die Annahme bey herrschaftlichen Kassen untersagt, wenn die abzutragende Schuldigkeit nicht wenigstens drei Quart des dormaligen Werthes beträgt, also mehr als $\frac{3}{4}$ in baarem Geld hinaus bezahlt werden müßte.

d. Die Unter. Einnehmer der Steuer-, Zoll- und Accis. Gefälle liefern die Einlösung. Scheine von höherem Betrag noch im Laufe des Monats an die Ober. Einnehmereyen, und diese an die General. Staats- und resp. Amortisations. Kasse gegen Interims. Quittungen ab, die Kleinern aber behalten sie bis zur gesetzlichen Auslieferungszeit zurück, und verwenden solche, um auf größere Einlösung. Scheine damit hinauszuzahlen.

e. Weder von Unter. Einnehmern, noch von Ober. Einnehmern sollen Einlösung. Scheine von höherem Betrag angenommen werden, wenn der Unter. und resp. Ober. Einnehmer nicht nachweisen, daß die Schuldigkeit eines einzelnen Debiten nicht wenigstens $\frac{1}{2}$ des Werthes betragen habe; zu diesem Ende sollen sich

f. Die Obereinnehmer monatlich bey der Kontrollkammer mittelst eines besondern Verzeichnisses der an die General. Staats- und Amortisations. Kasse gelieferten Einlösung. Scheine, der Debiten und des Betrags der einzelnen Schuldigkeiten, welche sie mit diesen Einlösung. Scheinen abgetragen haben, ausweisen.

g. Domänen. und Forst. Verwaltungen ist die Annahme der Einlösung. Scheine, wenn die Schuldigkeit über 5 fl. beträgt, ganz untersagt.

Dann auf die geschene Anfrags, wie bey öffentlichen Kassen die russischen, preussischen und französischen Geldsorten anzunehmen seyen, wird sämtlichen Kreisdirektoren zur weitem Bekanntmachung eröffnet:

In der Voraussetzung der Vollständigkeit sind anzunehmen:

Die Napoleond'or zu	9 fl. 20 kr.
Napoleonthaler, Silberstücke von fünf Franken für	2 fl. 18 kr.
Die preussischen Friedrichsd'or	9 fl. 46 kr.
Der ganze preussische Curantthaler	1 fl. 45 kr.
Der 3theil preussische Curantthaler	— 35 kr.
Der 2theil preussische Curantthaler	— 17½ kr.
Der 1theil preussische Curantthaler	— 8½ kr.
Der preussische Groschen	— 3½ kr.
Der russische Silberrubel von älterm Gepräge bis zum Jahr 1796 einschließlich	1 fl. 50 kr.
Von neuerm Gepräge vom Jahr 1797 an	2 fl. 36 kr.

Freiburg den 20. Dezember 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises.
von Roggenbach.

Güllmann

Local-Verordnungen.

(Die Anzeige ankommender fremder Civil-Personen betreffend.)

Auf Requisition der hohen Militair-Behörde wird hiemit verordnet:

Alle dahier ankommende nicht bloß durchreisende Civil-Personen sind verbunden, gleich nach ihrer Ankunft auf dem Polizey-Bureau einen Aufenthaltschein zu lösen.

Die Fremden, welche sich dahier ohne einen ständig bewilligten Wohnsitz zu haben, aufhalten, werden angewiesen, binnen 24 Stunden ihre Aufenthaltscheine erneuern zu lassen, oder solche zu lösen.

Wer dieser Verordnung entgegen handelt, solle arretirt, und in Untersuchung gezogen werden.

Wirthe und Privatpersonen, welche Fremde bey sich aufnehmen, haben der schon bestehenden Verordnung nach auf der Stelle die Anzeige auf dem Polizey-Bureau zu machen.

Die Strafe der Unterlassung wird für gegenwärtigen Zeitpunkt auf 50 Reichsthaler erhöht. Freyburg den 13. Dezember 1813.

Großherzoglich Badische Stadt-Direktion.
von Jagemann.

Risch.

(Den Verkauf auswärtiger Unschlittkerzen betr.)

Der Zeitumstände wegen wird andurch das Hereinbringen und der Verkauf auswärtiger Unschlittkerzen im Detail oder Pfundweise, auch außer der Jahrmaktszeit, auf der hiesigen Polizeystube mit der Bedingung gestattet, daß das Pfund zu 34 Loth ausgewogen werden muß.

Die fremden Lichterzieher, welche von dieser Erlaubnis Gebrauch machen wollen, haben sich daher bey ihrer Ankunft auf dem Polizey-Bureau im Rathshause zu melden.

Freyburg den 8. Dezember 1813.

Großherzoglich Badisches Stadtm.
von Jagemann.

Risch.

Bekanntmachung.

(Den Verlust zweyer Großherzoglich Badischer Schuld-Signaturen betreffend.)

Die von der Großherzoglichen Contributions-Haupt-Casse in Carlsruhe

- a) der Gemeinde Mündingen über die am 15. Aug. 1796. vorgeschossene 2000 fl. am 31. Jänner 1798 unter der Nummer 884. und
- b) dem inzwischen verstorbenen Johann Georg Bierling, Eisenrämer in Bühl, sub Nr. 1603. über die den 6. Aug. 1796. hergeliehene 100 fl.

ausgestellte Signaturen, auf welche ersterer noch die weitere Nummer 25. und mehrere Abschlags-Zahlungen notirt sind, kamen den Creditoren ab Handen, welches in Gemäßheit der Verfügungen des Großherzogl. Finanz-Ministerii vom 1. Dezbr. 1813. Nr. 1680. andurch mit der Aufforderung und Warnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, diese Signaturen, falls sie sich irgend wo vorfinden sollten, den rechtmäßigen Creditoren wieder zuzustellen, wenn sie aber in unredliche Hände gekommen wären, für deren weitem Acquisition sich zu hüten, und kein Geld darauf vorzuschließen, weil seiner Zeit nur an die rechtmäßige Eigenthümer der Capital-Forderungen Zahlung geleistet werden kann.

Carlsruhe den 11. Dezember 1813.

Großherzoglich Badische Contributions-Haupt-Casse.

P u b l i k a n d u m.

Die Vorausbezahlung des Preises öffentlicher Blätter betr.

Nach eingeholter hoher Genehmigung sieht man sich bewogen, hiemit öffentlich bekannt zu machen, daß sämtliche Großherzogliche Posten ermächtigt worden sind, die durch sie zu beziehenden politischen und literarischen Zeitungen und Tagblätter nicht anders als gegen Vorausbezahlung des Preises abzugeben, zu welchem Ende die Bestellungen und Zahlungen in Zeiten zu bewirken sind.

Karlsruhe den 10. Dezember 1813.

Großherzoglich Badische Post-Direktion.

O b r i g k e i t l i c h e A u f f o r d e r u n g e n.

Vorladung der Refrakturs Jakob Gruber, Michael Böffler, Joseph Keck von Emdingen.

(1) Die Refrakturs Jakob Gruber, Michael Böffler und Joseph Keck von Emdingen, werden hiemit aufgefordert, binnen einer Frist von vier Wochen sich dahier zu stellen und ihren aufhabenden Unterthanspflichten um so gewisser Genüge zu leisten, als andernfalls gegen sie nach der Landeskonstitution vorgefahren werden würde.

Emdingen den 17. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Dr. Kasperer.

Vorladung des desertirten Johannes Vollmer von Gresgen.

(1) Der Deserteur Johannes Vollmer von Gresgen wird andurch vorgeladen, binnen 6 Wochen dahier zu erscheinen, widrigenfalls er Vermögenskonfiskation und Verlust des Gemeinerechts zu erwarten hat.

Schoppsheim den 12. Dezember 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.

Lindemann.

Vorladung des desertirten Fidelis Weik von Langenbrücken.

(1) Fidelis Weik von Langenbrücken, welcher vom Großherzoglichen Militair desertirt ist, wird vorgeladen, binnen drei Monaten zu erscheinen und über seine Entweichung sich zu verantworten bey Vermeidung der gegen ausgetretene Unterthanen in den Landes-Gesetzen bestimmten Strafen.

Bruchsal den 11. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. II. Landamt.

Machauer.

Vorladung des Franz Xaver Böschet von Hausen.

(3) Franz Xaver Böschet von Hausen, welcher bey der ordentlichen Rekrutenziehung pro 1812. zum Militairantritt bestimmt wurde, und für sich den Johann Hildenbrand von Biesendorf gegen Handgeld eingestellt hat, wird, da dieser bey der letztern Aushebung von Ersatzwännern am 4. September abhin für sich die Militairpflicht anzutreten hatte, aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bey dem hiesigen Amte zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach der Landeskonstitution gegen denselben werde verfahren werden.

Engen den 30. November 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Hamburger.

O b r i g k e i t l i c h e K u n d m a c h u n g e n.

Kirchen-Diebstahl.

(1) Heute in der Nacht, oder wahrscheinlich in der Frühe zwischen 5 und 6 Uhr, vor dem Anfange des sogenannten Forate, sind aus der dahiesigen Pfarrkirche 12 Lichtstöcke von Zinn, auf welchen gelbe Wachskerzen, in ganzen ohngefähr 2 Pfund, aufgesteckt waren, dann 3 Altartücher von Leinen mit Spitzen, entwendet worden.

Die Lichtstöcke sind fassionirt, und zeichnen sich vorzüglich durch das daran angebrachte Laubwerk und Engelsköpfe aus.

Man setzt hievon das Publikum mit dem in Kenntniß, daß der, oder diejenigen, bey welchen etwas von diesen gestohlenen Effekten an-

getroffen würde, sogleich ergreifen, und an die nächste Amtsbehörde einzuliefern sey, von welcher sofort die Anzeige anher zur weitem Verfügung gewärtiget wird.

Eben so ist aus diejenige ein achtbares Auge zu haben, welche mit geschmolzenen Zinn Handel treiben, und dergleichen Leute sind bey dem geringsten Verdachte dem Ortsvorstande zur weitem Anzeige an die betreffende Aemter bekannt zu machen.

Hüfingen den 18. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Reichlin.

Pferde-Diebstahl.

(3) Dem Knecht des hiesigen Adlerswirths Reinhold ist gestern Abends in Gundelfingen, wo er auf der Rückkehr von einer nach Freiburg gethanen Militairfrohd die Pferde seines Dienstherrn vor einem Wirthshause stehen hatte, einer davon, ein Rapp, Wallach, 10 Jahr alt, kennbar durch ein Ueberbein am Knoten des rechten Hinterfußes, entwendet worden.

Sämmtliche Justiz- und Polizeybehörden werden ersucht, auf den Dieb und das Pferd fahnden, und solche im Betretungsfall gegen Kostenersatzung, hieher abliefern zu lassen.

Emmendingen den 15. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Bezirksamt.

Koth.

Steckbrief.

(1) Der unten näher beschriebene Züchtling ist gestern Abends ab der öffentlichen Schanzarbeit entwichen.

Es werden daher sämmtliche inn- und ausländische Behörden geziemend ersucht, auf den Entwichenen zu fahnden, und solchen im Betretungsfall gegen Ersatz der Kosten gefänglich anher zu überliefern.

Signalement.

Friedrich Sauter von Bislingen, Bürger aus dem Fürstlich hohenzoller. Sigmaringischen, ist 24 Jahr alt, verheuratet, 5 Schuh 3 Zoll groß, von gut gebauter untersehter Statur, hat ein länglicht Gesicht, mit gesunder Farbe, schwarze kurz geschchnittene Haare, dergleichen Augenbraunen, graue Augen, eine langlicht spizige Nase, kleinen Mund mit aufgeworfenen Lippen, runden Kinn, und starken schwarzen Bart.

Er trug die gewöhnliche Zuchthauskleidung des leichten Arrest, in einem grau halbleinenen Tschoben, und dergleichen langen Beinkleidern bestehend, ein blau leinenes Halstuch mit weißen Sternen, ein roth tuchenes Leib mit großen weißen Knöpfen, weiß baumwollene Strumpf und Schuh mit Riemen gebunden.

Freiburg den 23. November 1813.

Großherzogl. Bad. Zuchthausverwaltung.
Hölllin.

Steckbrief.

(2) Der unten signalisirte wegen Diebshehery dahier inngeessene Sträfing Wendelin Hartmann von der Walde bey Reuti (Bezirksamts Ueberlingen) hat heute Früh Gelegenheit gefunden, aus seinem Arrest zu entspringen. Daher sämmtliche Großherzogl. Behörden ersucht werden, auf denselben zu fahnden, im Betretungsfall zu arretiren, und gegen Rückersatz der Kosten wieder anher ausliefern zu lassen.

Signalement.

Derselbe ist 28 Jahr alt, ledig, 5 Schuh 8 Zoll groß, hat braune Haare, dergleichen Augenbraunen, eine hohe Stirne mit einer Narbe linker Seite, lange Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, vollkommen länglicht Gesicht mit bräunlicht rother Farbe.

Seine Kleidung bestund in einem grau halb leinenen Tschoben, dergleichen Augen, Beinkleider, schwarz seidene Halstuch, gelbe Weste mit gelben Knöpfen, ein weiß baumwollene Kappe, gännenen Strümpfe und Schuhe mit Riemen gebunden.

Freiburg den 21. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Zuchthausverwaltung.
Hölllin.

Landesverweisung.

(1) Philipp Heeg von Frankfurt am Main ist wegen vaganten und Zauernerlebens, auch Fertigung falscher Siegel und Pässe seit dem 20. Dezember 1811. in dem hiesigen Zuchthaus eingesperrt, und heute nach erkandener Strafzeit wieder entlassen, und der gesammten Großherzoglich Badischen Landen verwiesen worden.

Signalement.

Derselbe ist 5' 1" 2" groß, von mittlerer

Kaufanträge.

Statur, 30 Jahr alt, katholischer Religion, ledig, hat braune kurz geschnittene Haare und dergleichen Augenbraunen, breite Stirne, dunklere braune Augen, dicke stumpfe Nase, mittelwässigen Mund mit offenen Lippen, gesunde Zähne, spitzes Kinn, längliches Gesicht mit breiten Wangen und gelblicher Gesichtsfarbe.

Seine bey der Entlassung angehabte Kleidung bestand in einem schwarz ledern Kappchen, zwei tüchen Kamisol, lange leinene Hosen, blau gestreift leinen Bruststück, weißen wollenen Strümpfen, ledernen Schuhen.

Mannheim den 21. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Zucht- und Verwaltungskolleg. Kleser.

Gefundener weiblicher Leichnam.

(1) Am 25. July wurde im Rhein bey Dogern ein weiblicher Leichnam gefunden, der aber schon so sehr von der Bestung angegriffen war, daß ein kennbarer Beschrieb davon unmöglich wurde. Derselbe war ohne Haupthaare und ohne Kleidung, ein blaues Leinwand Haistuch, an dem sich kein Namenszeichen fand, ausgenommen.

Deffen Größe betrug 4½ Schuh Wiener Maas.

Dies wird zur Kenntniß derjenigen gebracht, denen an der betreffenden Person gelegen seyn mag.

Waldshut den 29. November 1813.

Großherzogliches Bezirksamt.
Schilling.

Valantes Stipendium.

(1) Da ein vom Junker Johann Leiner gestiftetes Kammerstipendium von einem jährlichen Betrag pr. 50 fl. in Erledigung gekommen ist; so werden vorzüglich alle jene Auserwandte, welche sich zum Genusse dieses Stipendiums vereignen glauben, dergestalt vorgeladen, daß dieselben bis 27ten Jänner l. J. bey dießseitigem Magistrate als Collatoren sich zu melden, und zugleich ihre Beweise über die Auserwandtschaft zum Stifter vorzulegen haben.

Konstanz den 18. Dezember 1813.

Von Magistrats wegen.
Dr. Burkart,
Bürgermeister.

Verkauf des Kaplanenhauses zu Stühlingen.

(2) Montags den 10ten Jänner künftigen Jahres wird das dahier befindliche Kaplanenhaus, sammt einem 31½ Ruthen großen Kuchelgarten in öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden veräußert werden. Der Kaufschilling ist in fünf zu 5 pCto. verzinnslichen Jahresterminen zahlbar.

Die Bestandtheile dieses Altköfigen gut gebauten Hauses sind: 2 heizbare Zimmer, 3 Kammern, eine Küche, ein gut gewölbter Keller, worinn nebst andern Viktualien 60 Saum Wein unterbracht werden können, Stallung für 3 Stück Vieh, worüber sich eine bequeme Futterlege befindet, ein Antheil an der unter einem Dache mit dem Wohnhaus stehenden Scheuer, welche mehreren Bürgern gemeinschaftlich, dem Eigenthümer des Kaplanenhauses aber das Recht der Benutzung zum Futter des Viehes und zum Dreschen zusteht.

Die Kaufsuchhaber, welchen das Haus und Garten auf Verlangen täglich gezeigt wird, werden eingeladen, sich an obgedachtem Tage im Wirthshaus zum Adler dahier einzufinden.

Fremde Steigerer haben sich durch amtliche Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen.

Endlich wird sich die höchste Ratifikation des Kaufes vorbehalten.

Stühlingen den 6. Dezember 1813.

Großherzogl. Bad. Amtsrevisorat.
Kircher.

Haus- und Güter-Versteigerung.

(3) Die Liegenschaften der in die Gant gekommenen Martin Lohrerischen Eheleute zu Oberbaldingen, bestehend in einem dritten Theil einer ganzen Behausung, Hofraithe, Scheur und Stallung, dann 5½ Bierling Acker und 2 Bierling Wiesfeld, werden den 30ten l. M. Dezember Früh 10 Uhr im dortigen Wirthshaus zum Hirschen vor der Theilungs-Commission entweder im Ganzen oder Theilweis, je nach dem sich Liebhaber dazu einfinden werden, auf das Meistbot versteilt. Sämmtliche Liebhaber werden daher unter

Verbringung ihrer Vermögenszeugnisse auf besaaten Tag dahin eingeladen, allwo ihnen ebenfalls die weitem Kaufsbedingnisse werden kund gemacht werden.

Willingen den 17. November 1813.

Großherzogliches Amtsrevisorat.
Bey Verhinderung des Amtsrevisors.
Magon.

Matten-Verkauf.

(3) Den 30ten Dezember d. J. wird nachstehende dem Schreinermeister Jakob Braun zugehörige Realität öffentlich an den Meistbietenden versteigert, als

Zwen Janchert 4 Haufen 17 Ruthen Matten im Thurmssee, Wiehremer Bahns, kofen e. S. an Johann Schinzling und Jiriaks Wittwe, unten an den Wiehremer Weg, geschätzt auf 1200 fl.

Die Kaufbedingnisse sind:

1. An dem Kaufschilling muß der 4te Theil binnen 3 Monaten vom Kaufstage an nebst Zinsen zu 5 pCto. entrichtet, die übrigen $\frac{3}{4}$ aber in 3 vom Kaufstage an mit 5 pCto. verzinslichen Jahrsterminen abgeführt werden.
2. Wird bis nach gänzlich berechtigtem Kaufschilling das erste Pfandrecht auf die

verkaufte Realität vorbehalten, und der Käufer soll auf Verlangen der Kreditoren eine normalmäßige Sicherheit für den Kaufschilling leisten.

3. Hat der Käufer, da diese Matten für das Jahr 1814. noch verpachtet ist, sich entweder mit dem Pächter abzufinden, oder er kann den Pachtzins am Kaufschilling abrechnen.

Freyburg den 10. Dezember 1813.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.
Wolffinger.

Dienst-Antrag.

Vakante Scribentenstelle.

(3) Unterzeichnete Bedienstung sucht einen geprüften in dem Rechnungswesen erfahrenen und in einer Altbadischen Bedienstung schon gestandenen Scribenten.

Die nähere Bedingungen können in frankirten Briefen bey Unterzeichnetem eingeholt werden; einswetlen bemerkt man nur noch, daß der Eintritt sogleich geschehen kann,

Kiechlingsbergen den 7. Dezember 1813.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Weber.

Auflösung der algebraischen Aufgaben in den Anzeigblättern Nr. 100 und 102.

Wenn ich von der Summe der in den 4 (und nicht 2) möglichen Fällen der Aufgabe in Nr. 100. enthaltenen französischen Thaler 4 Stück, und von der Summe der Konventions-thaler ebenfalls 4 Stück zurückbehalte, so kaufe ich die doppelte Summe der in den 2 möglichen Fällen der Aufgabe in Nr. 102. begriffenen Schnepfen, und das Produkt der Fasanen um den darinn festgesetzten Preis. Zu dem zurückbehaltenen Gelde und der Summe — 4 der Kronenthaler muß ich aber noch 6 Konventions- und 2 französische Thaler legen, um die Cubos der Auerbahnen zu kaufen. Nun kaufe ich noch 18 Schnepfen und ich habe eben so viel Stück Federwildpret, als ich in allem Thaler ausgegeben habe.

S. J. Mayer.

(Mit Beilage.)